

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Annaburg

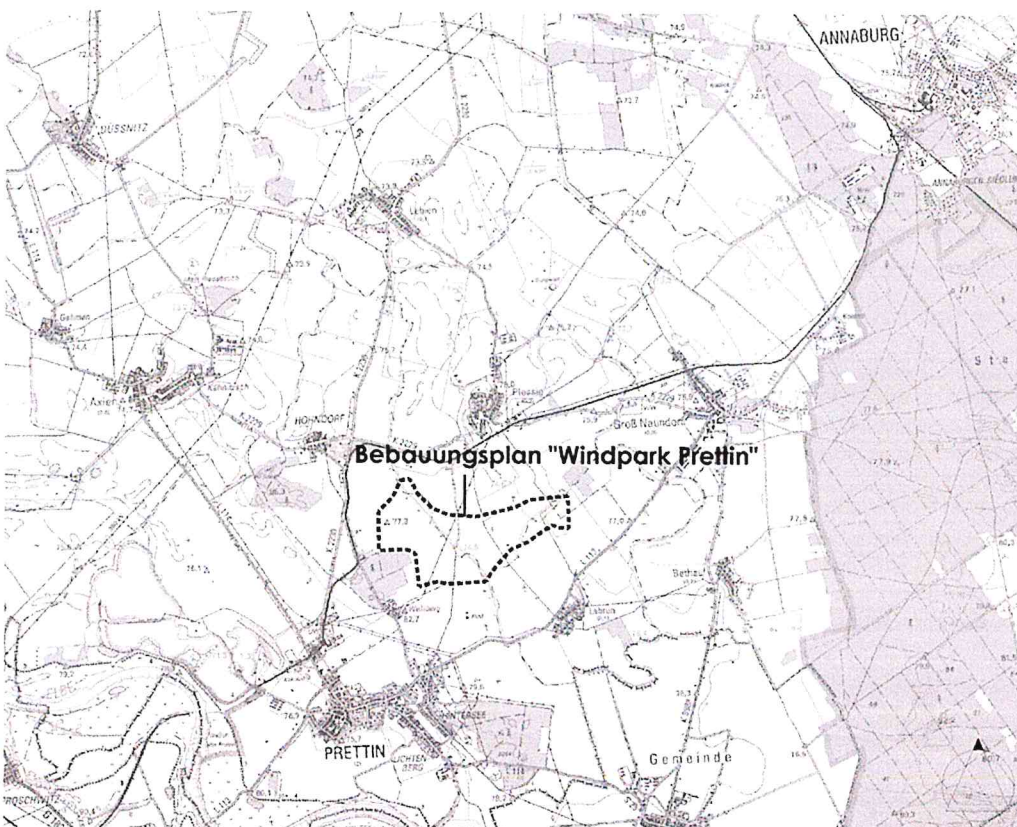
über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. B-Pr-01 „Windpark Prettin“ der Stadt Annaburg.

Der Stadtrat der Stadt Annaburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2019 gem. § 10 Abs. 1 BauGB den o.g. Plan als Satzung beschlossen.

Mit vorliegendem Bebauungsplan wird das Repowering von Windenergieanlagen durch ihre Konzentration innerhalb eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes planungsrechtlich geregelt.

Dieser Bebauungsplan Nr. B-Pr-01 „Windpark Prettin“ wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Wittenberg, FD Bauordnung (63) vom 16.03.2020 (AZ.: 63-00001-2020-41) gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Lage des Bebauungsplanes ist auf nachstehendem Kartenausschnitt ersichtlich.



Top. Karte 1: 50.000 Sachsen-Anhalt, ohne Maßstab
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Erlaubnisnummer: LVermGeo/..... v.:

Diese Satzung tritt am Tag dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52, im Raum 4 zu folgenden Sprechzeiten

Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 035385 70235). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft gegeben.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Annaburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts gem. § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Annaburg, den 13.07.2020

Neubauer
Bürgermeister

